

1975	Ausgegeben zu Bonn am 1. Juli 1975	Nr. 73
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 75	Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes 7845-1	1589

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1590
--	------

Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Vom 30. Juni 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 68 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 werden die Worte „von 0,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „von 0,70 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. Es wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Abgabe für die gebietliche Absatzförderung

(1) Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Diese Abgabe darf die nach

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 erhobene Abgabe nicht übersteigen.

(2) Die Länder regeln die Erhebung, Festsetzung, Beitreibung und Verwaltung der Abgabe. Die Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen sollen sich bei der Absatzförderung der Einrichtungen der Wirtschaft, insbesondere der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen bedienen.

(3) Die Maßnahmen der gebietlichen Absatzförderung sind untereinander und mit dem Stabilisierungsfonds für Wein abzustimmen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 1 tritt, soweit die nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 erhobene Abgabe geändert wird, am 1. Januar 1976 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1975 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Für den Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Bahr

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1432/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 6. 75	L 142/3
3. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1433/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 6. 75	L 142/5
3. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1434/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	4. 6. 75	L 142/7
3. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1435/75 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2637/70 und Nr. 2500/73 in bezug auf die Vorausfestsetzung der Erstattungen und die Ausfuhrlicenzen für Milch und Milcherzeugnisse	4. 6. 75	L 142/9
3. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1436/75 der Kommission zur Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattungen für Magermilchpulver, das im Rahmen von langfristigen Verträgen ausgeführt wird	4. 6. 75	L 142/13
3. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1437/75 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien	4. 6. 75	L 142/14
3. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1438/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 6. 75	L 142/15
3. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1439/75 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1392/75 der Kommission hinsichtlich der als Ausgleichsbeträge für Sorghum anzuwendenden Beträge	4. 6. 75	L 142/16
3. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1440/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 6. 75	L 142/17
3. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1441/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	4. 6. 75	L 142/19
3. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1442/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	4. 6. 75	L 142/21
4. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1443/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 6. 75	L 143/1
4. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1444/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 6. 75	L 143/3
4. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1445/75 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien	5. 6. 75	L 143/5
4. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1446/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 6. 75	L 143/6
4. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1447/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 6. 75	L 143/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1448/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	5. 6. 75	L 143/9
5. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1449/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 6. 75	L 145/1
5. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1450/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 6. 75	L 145/3
5. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1451/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 6. 75	L 145/5
5. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1452/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	6. 6. 75	L 145/7
5. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1453/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	6. 6. 75	L 145/9
5. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1454/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	6. 6. 75	L 145/12
5. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1455/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 bezüglich des beim Ankauf von Weißzucker durch die Interventionsstellen anwendbaren Zuschlags	6. 6. 75	L 145/15
5. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1456/75 der Kommission über Sonderbestimmungen im Rahmen des Lagerkostenausgleichs für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1974/1975	6. 6. 75	L 145/16
5. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1457/75 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver	6. 6. 75	L 145/17
5. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1458/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	6. 6. 75	L 145/19
5. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1459/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungsprodukten zu erhebenden Abschöpfungen	6. 6. 75	L 145/22
6. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1460/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 6. 75	L 146/1
6. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1461/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 6. 75	L 146/3
6. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1462/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	7. 6. 75	L 146/5
6. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1463/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	7. 6. 75	L 146/6
6. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1464/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	7. 6. 75	L 146/9
6. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1465/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Catholic Relief Services	7. 6. 75	L 146/11

Fundstellennachweis A

Bundesrecht

ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1974 – 296 Seiten DIN A 4

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Der Fundstellennachweis A 1974 enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen der nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten und noch geltenden Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 15,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1974 – Format DIN A 4 – Umfang 424 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 15,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.